

genehmigt durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern
mit Schreiben vom 01.07.2004

S a t z u n g
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Räume
in der Gemeinde Pruchten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 2004 (GVOBl. M-V S. 61) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschluss Nr. 314-20/1999 - 2004

der Gemeindevertretung am 24.05.2004 folgende Satzung
beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pruchten unterhält im Gebäude der FFw Räume zur öffentlichen Nutzung, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (2) Benutzer (Dritte) können sein:

Verbände, Vereine, sonstige Gruppen und Einzelpersonen, deren Aufgabenstellung nicht kommerziellen Interessen dient.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung wird durch diese Satzung nicht begründet.

§ 2
Benutzungsgebühren

- (1) Als Miete werden festgesetzt für

- den Raum im Gebäude der FFw 75,00 Euro pro Tag
- (2) Die Miete wird mit dem Beginn der Nutzung fällig.

§ 3
Erlass der Gebühren

- (1) Die Miete kann auf Antrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss.
- (2) Für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgt die Nutzung kostenlos.

§ 4
Antragstellung

Der Antrag ist beim Bürgermeister zu stellen.

**§ 5
Haftung**

Der Mieter haftet für alle während seiner Mietzeit schuldhaft verursachten Schäden als Gesamtschuldner mit dem jeweiligen Verursacher.

**§ 6
Inkrafttreten**

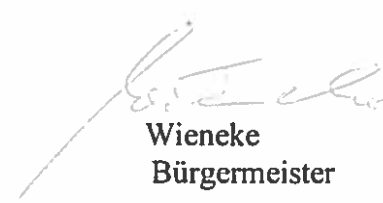
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Räume in der Gemeinde Pruchten (Benutzungsgebührensatzung) vom 04.01.2002 außer Kraft.

Die im Zusammenhang mit anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Anforderungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 2004 (GVOBl. M-V S. 61) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Pruchten, 14.07.2004


Wieneke
Bürgermeister



Aushang am:	15.07.04	Bl
	<small>Datum/Unterschrift</small>	
Abzunehmen am:	30.02.04	Bl
	<small>Datum</small>	
Abnahme am:	02.08.04	Bl
	<small>Datum/Unterschrift</small>	

Fin. 2004, 10/14 Kopie 20.04.04

Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen

Gemeinde Pruchten
Der Bürgermeister über
Amt Barth-Land
Der Amtsvorsteher
Hölzern-Kreuz Weg 11
18356 Barth



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 13.11.1 Mein Zeichen, meine Nachricht vom 13.11.1

☎ 59 146 Name Herr Sternitzke

Datum 1. Juli 2004

Anzeige einer Satzung

Durch die **Gemeinde Pruchten**

wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Räume in der Gemeinde Pruchten



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:
keine Beanstandung

Im Auftrag


Sternitzke

Landkreis Nordvorpommern
Bahnhofstraße 12/13
18507 Grimmen
Telefon: 038326 / 59 (0)
Telefax: 038326 / 59130

Landkreis Nordvorpommern
Außenstelle Ribnitz-Damgarten
Damgartener Chaussee 40
18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon: 03821 / 883 (0)

Sprechzeiten:
Dienstag: 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Vorpommern
Konto: 29000005
BLZ: 13051022